

**Zug, 21. Dezember 2023****Merkblatt Impfen in Apotheken****Zweck**

In diesem Merkblatt werden die Anforderungen an das Impfen durch Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken im Kanton Zug zusammengestellt und erläutert.

**Gesetzliche Grundlagen****Bundeserlasse**

- Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11
- Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21
- Arzneimittelverordnung, VAM, SR 812.212.21

**Kantonserlasse**

- Gesundheitsgesetz, GesG, BGS 821.1
- Gesundheitsverordnung, GesV, BGS 821.11
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (BGS 825.31)

**Erlaubte Tätigkeiten**

Gemäss GDB vom 21. Dezember 2023 dürfen Apothekerinnen und Apotheker mit entsprechender Bewilligung der Gesundheitsdirektion ohne ärztliche Verschreibung Impfungen bei gesunden Personen ab 16 Jahren gegen folgende Erkrankungen beziehungsweise Erreger durchführen:

- a. Grippe (Influenza)
- b. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
- c. Hepatitis A und B
- d. Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis
- e. Covid-19 (Sars-CoV-2)
- f. Mumps, Masern, Röteln (MMR)
- g. Humanes Papillomavirus (HPV)
- h. Meningokokken
- i. Pneumokokken
- j. Herpes Zoster (Gürtelrose)
- k. Varizellen

Es handelt sich bei den erlaubten Tätigkeiten um sämtliche Impfungen, welche zum Zeitpunkt des GDB gemäss schweizerischem Impfplan empfohlen sind. Die Impftätigkeit in Apotheken ist grundsätzlich freiwillig und jede Apotheke kann das Impfangebot gemäss den erlaubten Tätigkeiten individuell zusammenstellen.

Die Anamnese und die Indikationsstellung liegen in der Sorgfaltspflicht der Apothekerin oder des Apothekers mit der Bewilligung zum Impfen. Schwangere Frauen sind in Bezug auf die erlaubten Tätigkeiten des GDBs vom 21. Dezember 2023 nicht als gesunde Personen zu betrachten.

### **Qualitätssicherungssystem**

Gemäss HMG §11 unterhält jedes Detailhandelsgeschäft im Sinne von Art. 30 HMG ein geeignetes Qualitätssicherungssystem, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten und der zu erbringenden Dienstleistungen angemessen ist. In Bezug auf das Impfen müssen:

- diesbezüglich Abläufe im betriebsinternen QSS abgebildet und lückenlos dokumentiert sein,
- vor Ort ein schriftliches Notfallkonzept vorliegen und
- Regelungen betreffend Raum- und Personalhygiene schriftlich festgelegt sein.

### **Personal**

Apothekerinnen und Apotheker, welche Impfungen durchführen, müssen im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständige Apothekerin/Apotheker im Kanton Zug sein und über eine Bewilligung zum Impfen des Kantons Zug verfügen. Unter Aufsicht tätige Apothekerinnen und Apotheker, welche unter Aufsicht impfen, benötigen ebenfalls eine Bewilligung zum Impfen des Kantons Zug.

Delegierbar sind Teilschritte von Impfungen gegen Covid-19 (§ 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen) an Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten mit einer anerkannten Impfausbildung, welche der Pharmazeutischen Abteilung des Kantons Zug gemeldet sind.

### **Räumlichkeiten und Ausrüstung**

Die Apotheke muss über einen zur Durchführung von Impfungen geeigneten Raum sowie die entsprechende Ausrüstung verfügen:

- räumlich, akustisch und einsehbar abgetrennter Raum
- Sitz- und Liegemöglichkeit für die zu impfende Person
- Handwaschgelegenheit in unmittelbarer Nähe
- Behältnis zur Entsorgung von Sonderabfällen
- Verbandsmaterial, Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe

## **Notfallausrüstung**

Die Apotheke muss über eine geeignete Notfallausrüstung verfügen wie z.B.:

- Sauerstoff
- Antihistaminikum in Tablettenform
- Glucocorticoid in Tablettenform
- Bronchospasmolytikum in Sprayform
- Adrenalin-Fertigspritze

Im Notfallkonzept müssen Anwendung der Notfallausrüstung sowie Folgemassnahmen beschrieben sein.

## **Dokumentation**

Es ist eine Patientendokumentation anzulegen. Mit geeignetem Fragebogen (z.B. von Pharmasuisse) wird abgeklärt, ob eine Impfung in der Apotheke möglich ist. Die zu impfende Person wird detailliert über die Impfung aufgeklärt. Die Impfung wird nur mit Einwilligung der zu impfenden Person vorgenommen. Die Einwilligung erfolgt rechtmässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die zu impfende Person muss urteilsfähig sein,
- die zu impfende Person muss vollständig aufgeklärt sein über die Art und Wirkung der Impfung, die Anzahl der Injektionen, Vor- und Nachteile der Impfung, Vorgehensweise bei Nebenwirkungen sowie Kosten der Impfung und
- die zu impfende Person muss die Einwilligung mit Unterschrift bestätigen

Weiter sind in der Patientendokumentation der Name des Impfstoffes, Dosis, Applikationsweg und Chargennummer aufzuführen. Ebenfalls aufzuführen sind allfällig eingetretene Nebenwirkungen. Gemäss Art. 59 Abs 3 des HMG besteht ausserdem eine Meldepflicht bei schwerwiegenden oder bisher nicht bekannten unerwünschten Wirkungen und Vorkommnissen, Beobachtungen anderer schwerwiegender oder bisher nicht bekannter Tatsachen sowie Qualitätsmängeln, die für die Heilmittelsicherheit von Bedeutung sind.

## **Impfausweis**

Im Impfausweis sind Name des Impfstoffes, Dosis, Applikationsweg und Chargennummer sowie der Name der Apotheke (Impfstelle) zu verzeichnen. Die Apothekerin oder der Apotheker hat die Impfung schriftlich zu bestätigen.

## **Haftpflicht**

Das spezifische Risiko der Impftätigkeit muss durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sein.